

Tutorium Tarifvertragsrecht

Fall 6: Königlich Bayerisch

(Gewillkürte Betriebsverfassung)

Bei der Tölzer Brauerei „Königlich Bayerisches Sud- und Brauhaus Bad Tölz GmbH“ (K GmbH) wird Anfang 2017 eine größere Restrukturierung durchgeführt: Der Produktionsbetrieb wird auf die neugegründete (hundertprozentige) Tochter „Königsbräu GmbH“ übertragen – dem damit verbundenen Betriebsübergang haben alle betroffenen Arbeitnehmer bereits vorab einzelvertraglich zugestimmt. Dabei wird die bislang einheitliche Geschäftsführung für den Produktionsbereich in verschiedene „Geschäftsbereiche“ aufgeteilt, „König Ludwig Helles“ (produziert in den Brauereien Obermampfung und Untermampfung), „Herzog Max Dunkles“ (produziert in Obergnauting und Untergnauting) und „Procurator Starkbier“ (Obergneising und Untergneising). Die Gesamtleitung verbleibt bei der Zentrale der K GmbH in Bad Tölz, die drei Bereiche erhalten aber begrenzte Entscheidungskompetenzen, etwa in Personalangelegenheiten.

Die Neuordnung wird in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsräten in den einzelnen Brauereien und der zuständigen Gewerkschaft „IG Hopfen & Malz“ (IG H&M) geplant und durchgeführt. Dabei schließen die K GmbH und die IG H&M am 6. Februar einen Haustarifvertrag ab, der sich mit der künftigen Struktur der Arbeitnehmervertretung bei der K GmbH befasst. Unter anderem finden sich folgende Regelungen in dem Tarifwerk:

- „1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Durchführung der geplanten und in der Anlage 7 zu diesem Tarifvertrag bezeichneten Strukturmaßnahmen bei der K GmbH nicht zu Nachteilen der Betriebsbelegschaften führen soll. Insbesondere besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass die betriebsverfassungsrechtliche Repräsentation durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf. [...]
4. Die K GmbH gliedert sich in drei Organisationseinheiten, die jeweils Betrieb i.S.d. BetrVG sind:
 - a) die Einheit „Sud“ (in den Brauereien Obermampfung, Obergnauting und Obergneising),
 - b) die Einheit „Brauen“ (in den Brauereien Untermampfung, Untergnauting und Untergneising)
 - c) die Einheit „Verkostung“ (in den Brauereien Obermampfung, Untergnauting und Obergneising).

Welche Arbeitnehmer den einzelnen Einheiten zugeordnet sind, ergibt sich aus der namentlichen Aufstellung in Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag.

5. *In jeder Einheit wird im April 2017 ein Betriebsrat gewählt. Bis dahin [...]*
6. *Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle in den Brauereien beschäftigten Arbeitnehmer. Das gilt auch für die Leiharbeitnehmer in der Brauerei Obermampfung.“*

Nachdem die vorgeschriebene Betriebsratswahl am 3.4.2017 stattgefunden hat, schließen der Geschäftsführer der K GmbH und der Betriebsrat für die Einheit „Verkostung“ am 2.5.2017 eine Betriebsvereinbarung über Sonderzahlungen an die Arbeitnehmer im Juni 2017. Vereinbart wird ein „einmaliger Sonderbonus“ von 50 €.

Anatol Ablinger – Arbeitnehmer der K GmbH, der in Anlage 3 zum Tarifvertrag vom 6.2.2017 dem Bereich „Verkostung“ zugeordnet ist – erhält im Juni 2017 keine Sonderzahlung. Daraufhin erhebt er mit Schriftsatz vom 4.7.2017 Zahlungsklage zum örtlich zuständigen Arbeitsgericht.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage.